



NORDWESTSCHWEIZERISCHER
JODLER - VERBAND

gegründet 1935

Unterverband des Eidg. Jodlerverbandes

Ausland-Engagements

Meldepflicht

Grundlage: Art. 33 der Statuten des EJV, Ausgabe 1997.

Ausland-Engagements von Gruppen und Einzelmitgliedern sind beim zuständigen UV-Vorstand meldepflichtig.

Art. 33 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV, Ausgabe 1997

Mitteilungen über Ausland-Engagements von Gruppen und Einzelmitgliedern haben mindestens fünf Wochen vor der Abreise an den zuständigen Unterverbandsvorstand zu erfolgen.

Sie haben folgendes zu enthalten: Ort und Datum der Veranstaltung, Art des Anlasses, weitere Mitwirkende im Programm, Name des Veranstalters, verantwortlicher Reiseleiter.

Der UV-Vorstand vervollständigt das vorgedruckte Formular mit den erhaltenen Angaben und lässt dieses dem Informanten zugehen. Eine Kopie des Formulars leitet er an das Auslandschweizer Sekretariat, Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Tel. 031 - 351 61 00, Fax 031 - 351 61 50, weiter.

Engagierte sollten das Formular (Tel- & Fax-Nr. eingedruckt) auf die Reise mitnehmen. Es wird ihnen empfohlen, im Falle von Unannehmlichkeiten (z.B. Todesfall eines Mitreisenden etc.) sich mit dem Auslandschweizer Sekretariat in Verbindung zu setzen, welches sie über das weitere Vorgehen berät. Aufgrund der erhaltenen Kopie informiert das Auslandschweizer Sekretariat schriftlich den in der Nähe des Reiseziels respektive Konzertortes ansässigen Auslandschweizer Verein und gibt ihm vom Auftritt Kenntnis. Diese Dienstleistung erfolgt auf Verlangen vieler im Ausland lebender, heimatverbundener Schweizer, die gerne derartige Konzertbesuchen und mit den Konzertierenden das Gespräch suchen.

Meldetermin: Die Mitteilung über ein Ausland-Engagement hat **spätestens 5 Wochen vor der Abreise** an ein Mitglied des Unterverbandsvorstandes zu erfolgen.
(siehe Adressen-Verzeichnis Vorstand NWSJV)

Beilage: Neues Meldeformular